



Eidgenössische Forstdirektion

U/Ref.: 225-SO-3636

Rodungsbewilligung

vom 30. Dezember 1996

betreffend

das Gesuch der **Bürgergemeinde Neuendorf sowie der Vogt Kies AG, Neuendorf** vom 17. April 1996 um Bewilligung einer **Rodung von 72'650 m² Waldareal auf Gebiet der Bürgergemeinde Neuendorf SO**

zwecks

Erweiterung der Kiesgrube Aegerten

- A. Die Bürgergemeinde Neuendorf und die Vogt Kies AG, Neuendorf, ersuchen zwecks Erweiterung der Kiesgrube Aegerten im Waldgebiet Hessenban um eine Rodung von 72'650 m² Waldfläche auf Territorium der Bürgergemeinde Neuendorf.

Die Kiesgrube Aegerten wurde 1971 durch die Vogt Kies AG, Neuenhof, von der Bürgergemeinde Neuendorf gepachtet. Seither wird die Kiesgrube durch die Vogt Kies AG betrieben. Die Kiesreserven der bewilligten Abbaufäche gemäss Gestaltungsplan RRB Nr. 408 vom 7. Februar 1984 sind aufgebraucht. Deshalb wurde die Erweiterung der Grube geplant, um die weitere Versorgung der Region mit Kies sicherzustellen.

Die Rodung bezweckt den geordneten Abbau von Kies in bewaldeten Flächen gemäss dem Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ mit den entsprechenden Sonderbauvorschriften der Parzelle GB Nr. 293. Zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Aegerten sollen 72'650 m² Wald in zwei Etappen von 50'200 m² und 22'450 m² temporär gerodet werden und den Abbau eines Gesamtvolumens von 767'300 m³ Kies ermöglichen. Somit erfordert das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Anhang zur UVPV Nr. 80.3.

Die Bestockungen innerhalb des Rodungsperimeters wurden 1990 durch den Sturm Vivian fast vollständig zerstört und die angrenzenden Waldflächen stellenweise aufgelockert. Zum Schutz der Altholzbestände sowie als Ersatz für die wertvollen Lebensräume, die durch die Abbautätigkeit verloren gehen, wird von der Gesuchstellerin der Zusatzbericht „Konzepte zum Schutz von Altholzbeständen und zur Sicherstellung von Wanderbiotopen für Flora und Fauna vom 15. April 1996“ eingereicht.

Die Wiederaufforstung der temporären Rodung erfolgt an Ort und Stelle mit standortgerechten Baumarten unter Förderung der natürlichen Wiederbewaldung.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes inklusive Rodungsgesuch erfolgte vom 6. Oktober bis 4. November 1996. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die nachfolgend wieder zurückgezogen wurde. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit und die Beschlussfassung über den Plan durch den Gemeinderat erfolgte am 3. Juni 1996.

B. Erwägungen

1. Nach Artikel 3 WaG soll die Waldfläche nicht vermindert werden. Der Wald soll als naturnahe Lebensgemeinschaft und im Hinblick auf seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben (Artikel 1 Absatz 1 WaG; BGE 117 Ib 327 E. 2).

Daraus folgt, dass Rodungen - als solche gilt jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Artikel 4 WaG) - grundsätzlich verboten sind (Artikel 5 Absatz 1 WaG). Gemäss Artikel 5 Absatz 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Artikel 5 Absatz 3 WaG).

Dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen (Artikel 5 Absatz 4 WaG).

Soll der Zweck der Waldgesetzgebung, die Erhaltung der Waldfläche, nicht langfristig in Frage gestellt werden, muss die Erteilung der Rodungsbewilligung als Ausnahmegewilligung nach strengen Kriterien erfolgen. Dabei gilt das Interesse an der Walderhaltung in jedem Fall als gegeben und muss auch im Hinblick auf eine konkrete, für die Rodung vorgesehene Waldfläche nicht erst nachgewiesen werden. Es gilt vielmehr nachzuweisen, dass die Gründe für die Rodung das Walderhaltungsinteresse zu überwiegen vermögen.

Das Gebot der Walderhaltung gilt ohne Rücksicht auf Zustand, Wert und Funktion des konkreten Waldes und bezieht sich auch auf kleine oder vernachlässigte Waldgrundstücke (BGE 117 Ib 327 E. 2).

2. Das Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn als Umweltfachstelle im Sinne von Artikel 42 USG stellt in seiner definitiven Beurteilung vom 14. Mai 1996 fest, dass das ursprünglich vorgelegte Vorhaben im Sinne der vorläufigen Beurteilung vom 1. Juni 1995 angepasst wurde. Die in der Stellungnahme des BUWAL verlangten und von der Gesuchstellerin nachträglich eingereichten Konzepte sowie die vom Amt für Umweltschutz vorgeschlagene Ergänzung der Sonderbauvorschriften tragen zur Optimierung des Vorhabens bei. Die Umweltschutzfachstelle ist der Meinung, dass das Vorhaben nach der Übernahme dieser Änderung in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung stehe und deshalb als umweltverträglich zu bezeichnen sei. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit und die Beschlussfassung über den Plan erfolgte am 3. Juni 1996 durch den Gemeinderat.
3. Das kantonale Kieskonzept 1990 wurde durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 637 vom 20. Februar 1990 genehmigt. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit und die Beschlussfassung über den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erfolgte am 3. Juni 1996 durch den Gemeinderat Neuendorf.

4. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen nicht nur die Auswirkungen der Rodung als solche berücksichtigt werden, sondern auch das anstelle des Waldes zu errichtende Bauwerk und seine Auswirkungen (BGE vom 19. März 1992 in Sachen Gemeinde Ringgenberg/BE, E. 2b und BGE vom 2. November 1992 in Sachen Oftringen, E. 2a in Bestätigung von BGE 108 Ib 177 E. 7 und BGE 117 Ib 328 E. 2). Die von der zuständigen Behörde vorzunehmende Interessenabwägung nach Artikel 5 WaG muss eine umfassende sein.

Das Projektvorhaben, welches im kantonalen Kieskonzept enthalten ist, liegt im öffentlichen Interesse und entspricht in Anbetracht der regionalen Rohstoffversorgung einem Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt (Artikel 5 Absatz 2 WaG).

5. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Die relative Standortgebundenheit gilt als durch die vorhandenen geologischen Vorkommen sowie der bestehenden Anlagen als nachgewiesen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG). Mit der Einbindung des Abbaugbietes in das kantonale Kieskonzept 1990 und des Zonen- und Gestaltungsplanes „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ sind auch die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt zu erachten (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WaG).
6. Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt; das heisst gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c WaG).
7. Bei Einhaltung der unter Ziffer 43 bis 45 formulierten Auflagen und Bedingungen wird dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz Rechnung getragen (Artikel 5 Absatz 4 WaG).
8. Grundeigentümerin und Gesuchstellerin sind identisch.
9. Die Rodungsfläche beträgt mehr als 5'000 m². Es obliegt daher dem BUWAL, die vorliegende Verfügung zu treffen (Artikel 6 WaG, Artikel 6 Absatz 2 WaV).
- C. Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 3 ff. WaG, Artikel 4 ff. WaV und Artikel 2 ff. NHG und auf Antrag des Kantonsforstamtes Solothurn vom 9. Oktober 1995 und 10. Oktober 1996

verfügt:

1. Rodungsentscheid

- 11 Zwecks Erweiterung der Kiesgrube Aegerten werden Rodungen im Ausmass von 72'650 m² Waldareal auf öffentlichem Territorium der Gemeinde Neuendorf **generell bewilligt** (mittlere Koordinaten 628250/237400/432). Diese Fläche umfasst zwei Etappen von 50'200 m² (Etappe 1) und 22'450 m² (Etappe 2).
- 12 Die generelle Bewilligung bezieht sich auf die im Eigentum der Bürgergemeinde Neuendorf stehende Parzelle Nr. 293.
- 13 Vorliegende **generelle Bewilligung ist bis Ende 2016 befristet**. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die ganze Fläche gerodet wird, hat die Gesuchstellerin beim BUWAL rechtzeitig um Verlängerung nachzusuchen.

2. Freigabeentscheid

- 21 Zwecks Abbau von Kies im Gebiet Hessenban wird die Etappe 1 (50'200 m² Waldareal) zur Rodung freigegeben.
- 22 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Unbenützter Ablauf der Beschwerdefrist (der Eingang einer Beschwerde wird den Verfügungsadressatinnen und -adressaten vom EDI bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist angezeigt).
 - Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst.
 - Vorliegen weiterer für den Abbau notwendiger rechtskräftiger Bewilligungen.
- 23 Die Freigabe der ersten Rodungsetappe ist **bis Ende 2009** befristet. Die einzelnen Holzschläge haben nach Massgabe des Abbaufortschrittes zu erfolgen.

3. Rodungersatz

- 31 Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, als Ersatz für die angebehrte Rodung die freigegebenen Rodungsflächen in der Gemeinde Neuendorf an Ort und Stelle im Rahmen des Zonen- und Gestaltungsplanes „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ wieder aufzuforsten.
- 32 Die Wiederaufforstung für das gesamte Abbaugbiet gemäss genereller Rodungsbewilligung hat **bis spätestens Ende 2020** zu erfolgen.
- 33 Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten unter Förderung der natürlichen Wiederbewaldung auszuführen.

4. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 41 Rodung und Aufforstung bzw. allfällige Massnahmen zugunsten Natur- und Heimatschutz sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes und der zuständigen Naturschutzfachstelle vorzunehmen.
- 42 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 43 Für die waldbauliche Behandlung der ostwärts an die Rodungsfläche anschliessenden Altholzbestände ist das „Konzept zu Schutz von Altholzbeständen“ vollumfänglich zu berücksichtigen.
- 44 Während der Abbauphase ist das „Konzept zur Sicherstellung eines permanenten Wanderbiotop-Angebotes für Flora und Fauna während des Abbaus“ zu befolgen. Insbesondere ist für die Detailplanung und die Ausführung der Massnahmen im Amphibien-Schutzgebiet, die Planung des Wanderbiotopkonzeptes sowie die Rekultivierung der Waldfläche innerhalb der Schutzzone B die Abteilung Naturschutz des kantonalen Amtes für Raumplanung beizuziehen.
- 45 Der kantonale Forstdienst hat die Umsetzung der unter Ziffer 43 und 44 vorgesehenen Massnahmen zu überwachen und über die Erteilung der Schlagbewilligung durchzusetzen.
- 46 Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen mit dem Abbaubeginn der zweiten Etappe parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.
- 47 Auflagen und Bedingungen anderer zuständiger Amtsstellen bleiben vorbehalten.

48 Als Bestandteil der vorliegenden Verfügung gelten:

- Rodungsgesuch Kartenausschnitt 1:25'000
- Übersichtsplan 1:10'000
- Situationsplan 1:2'000
- Situationsplan 1:5000: Bewaldung im Kiesabbaugebiet Nordost
- Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und darin enthaltene Pläne vom 1. Februar 1995
- UVB bestehend aus Synthesebericht, Raumplanung, Verkehr - Luft - Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Flora - Fauna - Lebensräume vom 3. April 1995 sowie Hydrogeologische Abklärungen vom 17. März 1995
- Zusatzbericht „Konzepte zum Schutz von Altholzbeständen und zur Sicherstellung von Wanderbiotopen für Flora und Fauna“ vom 15. April 1996

5. Verschiedenes

- 51 Der zuständige Forstdienst hat die Rodung, die Rekultivierung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Kantonsforstamt zu Händen des BUWAL, F+D, den richtigen Vollzug der Arbeiten.
- 52 Vorliegende Rodungsbewilligung ist gemeinsam mit dem durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn zu genehmigenden Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzelle GB Nr. 293) zu eröffnen. Das Bau-Departement wird ersucht, das Eröffnungsdatum dem EDI, Rechtsabteilung, und dem BUWAL mitzuteilen.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung an gerechnet, beim **Eidgenössischen Departement des Innern**, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Artikel 46 Absatz 1 und 3 WaG).

7. Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Bürgergemeinde Neuendorf, Ammannamt BG, 4623 Neuendorf
- Vogt Kies AG Neuendorf, Gheidgraben 10, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf
- Kantonsforstamt, Rathaus, Barfässergerasse 14, 4500 Solothurn (5 Ex.)
- Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Schweizer Alpen-Club, Geschäftsstelle, Helvetiaplatz 4, 3005 Bern
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

8. Mitteilung an:

- Generalsekretariat, EDI, Rechtsabteilung, 3003 Bern (2 Ex.)
- Rechtsabteilung, Rechtsdienst 1, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern (1 Ex.)
- zuständiger Forstinspektor (1 Ex.)

3003 Bern, 30. Dezember 1996
WSP/ros

BUNDESAMT FÜR UMWELT,
WALD UND LANDSCHAFT
Der Eidg. Forstdirektor



H. Wandeler

Eröffnet am: 3. Feb. 1997

Abkürzungen:

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Pra	Praxis des Bundesgerichtes
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)